

---

# UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

## SCOPING

Textteil

Begründung zum Bebauungsplan

Teil II

„Breitenfeld V“  
Stadt Kenzingen

Frühzeitige Beteiligung

Stand 19.01.2023

---

**Auftraggeber:** Stadt Kenzingen  
Hauptstraße 15  
79341 Kenzingen

---



Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
**Ralf Wermuth** Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach  
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

**Verfasser:**

---

**Bearbeitet:** So 12.01.2023

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	5
1.2	Scopingverfahren.....	6
1.3	Übergeordnete Planungen.....	7
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	7
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen .....	8
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE .....</b>	<b>9</b>
2.1	Vorbemerkung.....	9
2.2	Arten und Biotope .....	10
2.2.1	Biotoptypen.....	11
2.2.2	Fauna .....	11
2.3	Geologie/Boden .....	12
2.4	Fläche .....	14
2.5	Klima/Luft .....	14
2.6	Wasser .....	15
2.6.1	Grundwasser.....	15
2.6.2	Oberflächenwasser .....	15
2.7	Landschaftsbild.....	16
2.8	Erholung .....	16
2.9	Mensch/Wohnen.....	17
2.10	Kultur- und Sachgüter .....	17
2.11	Sparsame Energienutzung .....	17
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung .....	17

<b>3</b>	<b>WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN .....</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION .....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....</b>	<b>18</b>
<b>5.1</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....</b>	<b>18</b>
<b>5.1.1</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope.....</b>	<b>19</b>
<b>5.1.2</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden .....</b>	<b>20</b>
<b>5.1.3</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche.....</b>	<b>21</b>
<b>5.1.4</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft .....</b>	<b>21</b>
<b>5.1.5</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser .....</b>	<b>21</b>
<b>5.1.6</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild .....</b>	<b>22</b>
<b>5.1.7</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung.....</b>	<b>22</b>
<b>5.1.8</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen .....</b>	<b>22</b>
<b>5.1.9</b>	<b>Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter.....</b>	<b>22</b>
<b>5.1.10</b>	<b>Auswirkungen auf die Wechselwirkungen.....</b>	<b>23</b>
<b>5.1.11</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) .....</b>	<b>23</b>
<b>5.2</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>SONSTIGE VORGABEN ZUM UMWELTBERICHT .....</b>	<b>23</b>
<b>6.1</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>23</b>
<b>6.2</b>	<b>Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen .....</b>	<b>23</b>
<b>6.3</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten .....</b>	<b>24</b>
<b>6.4</b>	<b>Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....</b>	<b>24</b>
<b>6.5</b>	<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	<b>25</b>

---

<b>7</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>QUELLEN .....</b>	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN .....</b>	<b>26</b>
<b>9.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....</b>	<b>26</b>
<b>9.1.1</b>	<b>Vermeidung und Verringerung von Eingriffen .....</b>	<b>27</b>
9.1.1.1	Boden .....	27
9.1.1.2	Artenschutz .....	28
<b>9.1.2</b>	<b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz .....</b>	<b>28</b>
9.1.2.1	Arten und Biotope .....	28
9.1.2.2	Boden .....	29
<b>9.2</b>	<b>Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen.....</b>	<b>30</b>
<b>9.3</b>	<b>Zusammenfassende „Eingriffs-/Ausgleichs“ - Bewertung gemäß § 15 BNatSchG .....</b>	<b>30</b>

**Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Kunz Galaplan (Januar 2023)**

---

## UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB). Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

#### 1.1 Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Stadt Kenzingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Breitenweg V“ den Stadteingang Nord neu zu gestalten und die Wohnbebauung im Bereich Breitenfeld harmonisch abzurunden. Darüber hinaus soll auch ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans für die Gemeinbedarfsfläche „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Betriebshof“ mit in die Planungen aufgenommen werden (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Das Planungsgebiet mit einer Gesamtfläche von 2,83 ha liegt im Norden von Kenzingen und umfasst die Flurstücke Nrn. 4820 – 4835 vollständig sowie Teilflächen der Flurstücke Nrn. 4458, 4460, 4461, 4470/2 und 4814. Weiterhin werden Teilflächen der östlich angrenzenden Verkehrsfläche mit in die Planung aufgenommen, ein Teil der Kreisstraße „K 5115“ sowie ein Teil des begleitenden Fuß und Radwegs. Das Planungsgebiet grenzt im Westen direkt an die bestehende Bebauung im Bereich Breitenfeld an, im Osten liegt die Kreisstraße „K 5115“. Im Süden wird das Gebiet durch den Standort der Feuerwehr und den Flächen des geplanten Bauhofs der Stadt Kenzingen begrenzt. Nach Norden hin geht das Gebiet in landwirtschaftliche Flächen über.

Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden. Ausnahmen bilden lediglich das Orts- und das Landschaftsbild. Weitere Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb).

## 1.2 Scopingverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) „Scoping“ genannt.

Die Gliederung des Scopingpapiers orientiert sich an den für die Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung:

- Darstellung des Bebauungsplans mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen

- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, ob und wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, FFH-Vorprüfung und/oder FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt (Kunz Gala-plan, Stand Januar 2023). Das genannte Gutachten ist dem vorliegenden Umweltbericht als Anlage 1 beigefügt. Nähere Informationen sind den Kapiteln 2.2 und 5.1.1 zu entnehmen.

### **1.3 Übergeordnete Planungen**

Das Planungsgebiet wird im *Regionalplan* als landwirtschaftliche Vorrangstufe 1 (nachrichtliche Darstellung aus digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) (N) dargestellt.

Im wirksamen *Flächennutzungsplan* (2018) der Stadt Kenzingen wird das Plangebiet unterschiedlich dargestellt. Im Süden liegt die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Betriebshof, die nördlich angrenzenden unbebauten Flächen sind als geplante Wohnbauflächen und entlang der „K 5115“ als Mischbauflächen ausgewiesen. Die Verkehrsfläche im Osten ist als solche dargestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplanung entwickelt.

Die vorliegende Planung überlagert im Süden den *Bebauungsplan* „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Betriebshof“.

### **1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts**

Entsprechend dem BauGB vom 03. November 2017 ist für alle Bebauungsplanverfahren, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen. Nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a Abs. 3 BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

## 1.5 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie auf der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

### Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
<b>Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben</b>	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 20.07.2022	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	Natura 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 17.12.2020	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken

<b>Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien</b>	<b>Inhaltliche Aspekte</b>
<b>Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben</b>	
	Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 17.12.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
<b>Landesplanung</b>	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
<b>Regionalplanung</b>	
Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2019)	u. a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u. a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

## 2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

### 2.1 Vorbemerkung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen.

Zur Bewertung der Biotoptypen im Gebiet wird der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene Schlüssel zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ herangezogen (Ökokonto-Verordnung – (ÖKVO) vom 19.12.2010). Die LUBW bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen

der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotop (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotop, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter- oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne, zu ermitteln.

Die Bewertung der sonstigen Umweltbelange Fläche, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Mensch/Wohnen und Kultur-/Sachgüter lassen sich nicht eindeutig quantifizieren und werden verbal argumentativ erläutert. Hier wurde eine 5-stufige Klassifizierung vorgenommen (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs Boden sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Die Bewertung wird anhand der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto-Verordnung ausgeführt.

## **2.2 Arten und Biotop**

### Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Schutzgebieten. Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

### Schutzgebiete und Biotopverbund

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000 oder NSG) sind im Änderungsbereich selbst nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

**Natura 2000:** Südlich des Planungsgebiet liegt in einem Abstand von ca. 1 km m das FFH-Gebiet Nr. 7712341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ sowie südwestlich in einem Abstand von ca. 1,5 km das Vogelschutzgebiet Nr. 7712402 „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“.

**Biotopverbund und Wildtierkorridor:** In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ liegen in etwa 250 m östlicher Entfernung Kernflächen und -räume des Biotopverbunds trockener Standorte.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung aufgrund der Entfernung und der Siedlungsnähe nicht zu erwarten.

### Bestand

Das etwa 2,83 ha große Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Aufgrund der intensiven Nutzung und des geringen Artenreichtums sind die Ackerflächen von geringer ökologischer Bedeutung. Von höherer Bedeutung ist ein größerer Einzelbaum, der im Osten auf der Ackerfläche steht. Östlich der „K 5115“ ist kleinflächig im Bereich des geplanten Kreisverkehrs eine Obstanlage betroffen. Weiterhin sind straßenbegleitende Grünstreifen entlang der „K 5115“ betroffen.

Der Überlagerungsbereich des BPL „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Betriebshof“ wird aktuell als mehrschüriges Grünland bewirtschaftet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde in diesem Bereich zur Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche eine öffentliche Grünfläche (F1) festgesetzt, die im vorliegenden Bebauungsplanverfahren dargestellt und ausgeglichen werden muss.

### **2.2.1 Biotoptypen**

Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen sowie die Erstellung eines Bestand- und Bewertungsplans erfolgen im Zuge des Bebauungsplanverfahren zur Offenlage.

### Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ Blatt Mitte – September 2013) liegt das Planungsgebiet im Bereich von Biotopkomplexen mit geringer Bedeutung.

### **2.2.2 Fauna**

Der aktuelle Planbereich des BPL „Breitenweg V“ wurde aufgrund überwiegend geringwertiger Vegetationsstrukturen hinsichtlich der Artengruppen Reptilien, Vögel und Schmetterling untersucht (Kunz Galaplan, Stand 2023).

Das Gutachten ist dem vorliegenden Umweltbericht als Anlage 1 beigelegt, die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Folgenden kurz vorgestellt:

### Reptilien:

Das Planungsgebiet weist für Reptilien keine geeigneten Strukturen auf und ist als ein für Reptilien ungünstiger Lebensraum eingestuft. Auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe Reptilien wurde verzichtet.

### Vögel:

Bei den Kartierungen zur Avifauna wurden weder am bestehenden Gebäude (Feuerwehr) noch auf den Ackerflächen eine direkte Nutzung durch Brutvögel nachgewiesen. Das Gebäude gehört jedoch zum Brutrevier von Haussperlingen und Hausrotschwänzen, welche in der gesamten westlich angrenzenden neuen Wohnsiedlung vorkommen. Die Arten nutzen das Planungsgebiet sporadisch auch als Nahrungshabitat. Weitere Greifvogelarten, Segler und Schwalben nutzen die Flächen ebenso zur Nahrungssuche. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Gebiet zum essenziellen Nahrungsgebiet der genannten Artengruppen gehört.

Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.1.1).

### Schmetterlinge:

Wie für Reptilien weist das Planungsgebiet keine geeigneten Strukturen für Schmetterlingsarten der FFH-Anhang II oder IV oder für Rote Liste Arten auf. Auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge wurde verzichtet.

## 2.3 Geologie/Boden

### Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

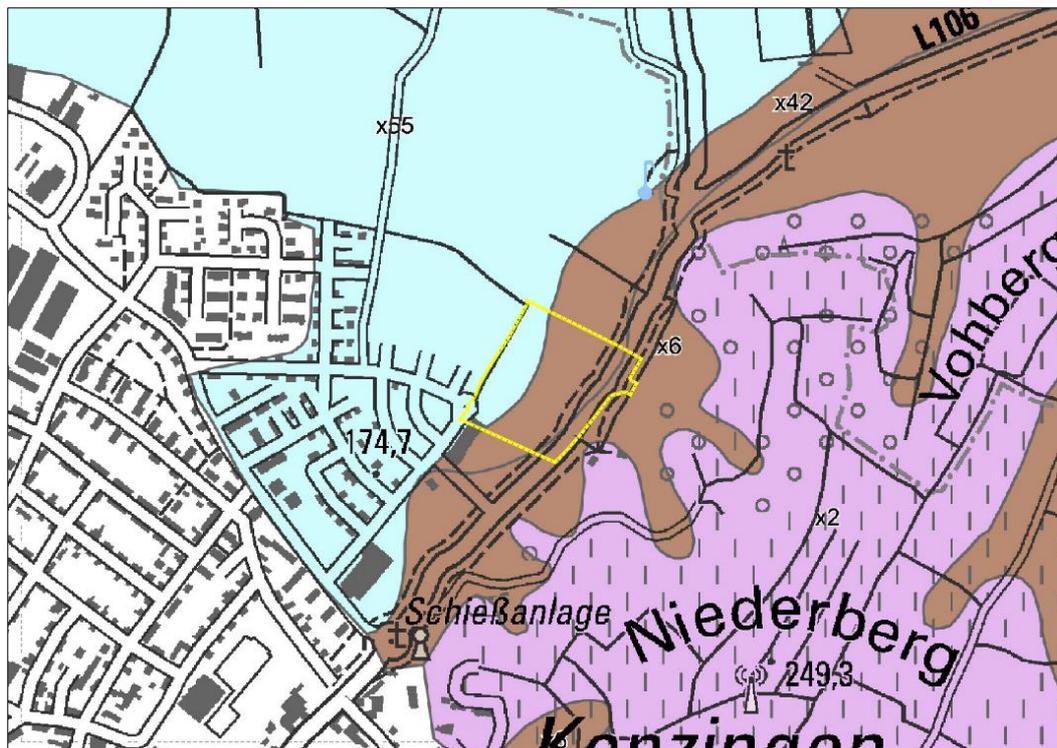
### Bestand

*Geologie:* Nach der digitalen Geologischen Karte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) liegen als geologisches Ausgangssubstrat „Holozänes Auensediment“ vor.

**Boden:** Gemäß der digitalen Bodenkarte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) handelt es sich im Westen des Planungsgebiets um den Bodentyp „Pseudovergleyter Brauner Auenboden über Gley-Parabraunerde aus Auenlehm über spätwürmeiszeitlichem Hochflutlehm“ (x55).

Nach Osten finden sich überwiegend „Kolluvien, meist über Parabraunerde, aus holozänen Abschwemmassen über Sandlöss“ (x42).

Bei diesen Bodentypen handelt es sich um tiefe bis mäßig tiefe Böden mit einer mittleren bis hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Wasserdurchlässigkeit und einer hohen Erodierbarkeit.



■ Kolluvium

■ Brauner Auenboden und Auenbraunerde, z. T. mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Auensand und Auenlehm (A1)

### Bewertung

Der Boden „Pseudovergleyter Brauner Auenboden über Gley-Parabraunerde“ ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit von „hoher“ (Bewertungsklasse 3,0) und hinsichtlich seiner Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe von „mittlerer bis hoher“ (Bewertungsklasse 2,5) Bedeutung. Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen beträgt 2,67 („hoch“).

Der Boden „Kolluvium“ ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit von „hoher bis sehr hoher“ (Bewertungsklasse 3,5) und hinsichtlich seiner Funktion als Ausgleichskörper im

Wasserkreislauf von „hoher“ (Bewertungsklasse 3,0) Bedeutung. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der vorkommende Bodentyp eine „sehr hoher“ Bedeutung (Bewertungsklasse 4,0). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen beträgt 3,5 („hoch bis sehr hoch“)

## 2.4 Fläche

### Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 2,83 ha wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine kleine Teilfläche liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Betriebshof“.

Im wirksamen *Flächennutzungsplan* (2018) der Stadt Kenzingen wird das Plangebiet unterschiedlich dargestellt. Im Süden liegt die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Betriebshof“, die nördlich angrenzenden unbebauten Flächen sind als geplante Wohnbauflächen und entlang der „K5115“ als Mischbauflächen ausgewiesen. Die Verkehrsfläche im Osten ist als solche dargestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplanung entwickelt.

## 2.5 Klima/Luft

### Bestand

Das Plangebiet ist der Klimazone Oberrheinebene zuzuordnen. Diese ist im Sommer gekennzeichnet durch eine hohe Wärmebelastung, die bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit auftritt. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (ca. 1750 – 1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt etwa 9,9°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 984 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

### Bewertung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut „Klima und Luft“ (Blatt Mitte) des Landschaftsrahmenplans kommt dem westlichen Bereich des Planungsgebiets eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und / oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit zu (vgl. REKLISO Zielsetzung B1 und C1 hohe Priorität). Zusätzlich ist die Freiraumfläche als Bereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken gekennzeichnet (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 – niedrige Priorität).

Der östlichen Teilfläche entlang der „K 5115“ kommt eine mittlere Bedeutung als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und / oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion zu (vgl. REKLISO Zielsetzung B1 und C1 niedrige Priorität).

## **2.6 Wasser**

### **2.6.1 Grundwasser**

#### Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

#### Bestand und Bewertung

Die Gesteine im Plangebiet sind vorwiegend quartäre, pliozäne Kiese und Sande des Oberrheingrabens. Dieses Lockergestein ist ein guter Grundwasserleiter.

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordwest / Nordnordwest. Das Gebiet liegt innerhalb des regionalen Grundwasserschonbereichs. Die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers nimmt zur Vorbergzone hin ab.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt.

Aufgrund des mittleren bis teils sehr hohen Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschicht ergeben sich geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Durch das potenziell hoch anstehende Grundwasser im Gebiet sind die Risiken jedoch höher einzuschätzen.

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ Blatt Mitte – September 2013) kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr hohen Grundwasservorkommen (Lockergestein des Oberrheingrabens) zu. Allgemein liegt der Grundwasserflurabstand im Bereich der Niederterrasse bei ca. 10-15 m. Für das westlich angrenzende Baugebiet „Breitenfeld IV“ wurde ein mittlerer Grundwasserflurabstand von etwa 2 m unter Gelände dargestellt.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

### **2.6.2 Oberflächenwasser**

#### Bestand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Laut aktueller Hochwassergefahrenkarte liegt das Plangebiet in keinen potenziellen Überflutungsbereichen.

## Wasserschutzgebiet:

Das Planungsgebiet selbst liegt im fachtechnisch abgegrenzte WSG „Herbolzheimer Weg“, welches aktuell im Verfahren ist. Im Norden tangiert das Planungsgebiet die Zone II und III A des Wasserschutzgebietes „Herbolzheimer Pfad“.

## 2.7 Landschaftsbild

### Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Freiburger Bucht“ (Nr. 202) und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“ (Nr. 20).

Das Plangebiet liegt gut einsehbar im Norden der Stadt Kenzingen und grenzt im Westen an bestehende Wohnflächen und im Süden an den Standort Feuerwehr und die Flächen des geplanten Betriebshofs an. Nach Norden finden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Osten verläuft die Kreisstraße „K 5115“ und weiterhin landwirtschaftliche Freiflächen.

Das Planungsgebiet selbst wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt und weist bis auf einen größeren Einzelbaum keine nennenswerten, wertgebenden Landschaftselemente auf.

### Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Mitte – September 2013) liegt der Großteil des Plangebiets in einem Bereich von geringer Bedeutung in der Einstufung als strukturarmes Offenland mit mäßig intensiver Nutzung.

## 2.8 Erholung

### Bestand

Das Plangebiet selbst wird weitgehend ackerbaulich genutzt und hat aufgrund seiner Lage zwischen bestehender Bebauung und Verkehrsfläche eine nur eingeschränkte Funktion als Naherholungsraum für die Menschen.

Das Plangebiet weist keine Einrichtungen für eine Erholungsnutzung auf.

### Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Mitte – September 2013) liegt der Großteil des Plangebiets in einem Bereich von geringer Bedeutung in der Einstufung als strukturarmes Offenland mit mäßig intensiver Nutzung.

## **2.9 Mensch/Wohnen**

### Bestand

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Kenzingen und grenzt im Osten direkt an bestehende Wohngebiete an. Im Süden liegt der Standort der Feuerwehr und die Flächen des geplanten Betriebshof. Im Osten begrenzt die Kreisstraße „K5115“ das geplante Wohn- und Mischgebiet.

### Vorbelastungen

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes an der ehemaligen Bundesstraße und der umgebenden Nutzungsstruktur (Feuerwehr und Betriebshof) können Überschreitungen der einschlägigen Lärmwerte nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind Immissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Spritzmittel, Lärm, Staub etc.) zu nennen.

### Schallschutz

Für das Planungsgebiet wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich, das alle relevanten Schallquellen (insbesondere Verkehrslärm und angrenzende Nutzungen) untersucht und entsprechende Maßnahmen entwickelt. Diese werden in der Bebauungsplanung im Zuge der Offenlage berücksichtigt.

## **2.10 Kultur- und Sachgüter**

### Bestand

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Gebiet bekannt.

## **2.11 Sparsame Energienutzung**

Maßnahmen zur sparsamen Energienutzung werden im Zuge der Offenlage dargestellt bzw. für weitere Informationen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan sowie auf die örtlichen Bauvorschriften verwiesen.

## **2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung**

Informationen zur Umweltgerechten- Ver- und Entsorgung werden im Zuge der Offenlage dargelegt bzw. sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

## **3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen**

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind dem integrierten Grünordnungsplan (s. Kapitel 9) zu entnehmen.

## 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

### 5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Umweltbelange erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB neben den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Boden,

Fläche, Wasser, Klima und dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen, der Landschaft, der biologische Vielfalt, des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt, der Kultur- und sonstigen Sachgüter auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauBG und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen planerischen Elemente (vgl. Kapitel 3) erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o.g. Umweltbelange.

#### Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind die in den Teilbereichen bestehenden Vorbelastungen (z.B. Lärmemissionen) zu nennen.

Zunächst werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch Versiegelung, Überbauung, Flächeninanspruchnahme oder durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

##### **5.1.1 Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope**

Der Vegetationsbestand wird im Bereich der geplanten Bebauung entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei sind nach derzeitigem Kenntnisstand überwiegend Bereiche mit einem geringen ökologischen Wert (Ackerflächen) für Arten und Biotope betroffen. Im Überlagerungsbereich des BPL „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Betriebshof“ findet sich eine Ausgleichsfläche (F1) die im Zuge der Offenlage in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mit einfließt und entsprechend ausgeglichen werden muss.

Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen werden künftig die Biotopfunktionen ganz entfallen.

#### Fauna – artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

##### **Vermeidungsmaßnahmen – Vögel**

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Um Blend- und Kulissenwirkungen grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, sollte beim geplanten Bauhof bezüglich der Gestaltung der Außenfassaden und des Daches auf entsprechend gering störende Materialien geachtet werden (z.B. Holzverschachtelungen, blendfreie Dächer).

### 5.1.2 Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden

In der temporären Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen von Gebäuden und Straßen Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Durch den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Kapitel 9.1.1) während der Bauphase mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung), sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört und Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Eine starke Beeinträchtigung ergibt sich durch anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0 („keine Funktionserfüllung“).

Bei Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 ha auf den Boden eingewirkt wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein **Bodenschutzkonzept** (BSK) vorzulegen. Konkrete Vorhaben können z.B. spätere Erschließungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen sein. Bei Ermittlung der Bodenfläche hinsichtlich der Bodeneinwirkung (hier z.B. Erschließung, Bebauung) sind sowohl die für das Bauvorhaben temporär genutzten Bodenflächen als auch die dauerhaft versiegelten Bodenflächen zu berücksichtigen bzw. zu schützen. Ziel des Bodenschutzkonzeptes soll es sein, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion zu schützen. Inhalte des Bodenschutzkonzeptes bei Bauvorhaben richten sich insbesondere nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie nach der Arbeitshilfe, Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW). Die Inhalte der Norm und der Arbeitshilfe geben eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielen in ihrer Anwendung auf die Vermeidung und Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen.

Aufgrund der geplanten, großflächigen Neuversiegelung sind die Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Boden als „hoch“ zu bewerten.

Weitere Ausführungen werden zur Offenlage getroffen.

Beeinträchtigung: hoch

### **5.1.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche**

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Zusätzlich ist der Verlust potenziell landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit gegeben.

Im wirksamen *Flächennutzungsplan* (2018) der Stadt Kenzingen wird das Plangebiet unterschiedlich dargestellt. Im Süden liegt die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Betriebshof, die nördlich angrenzenden unbebauten Flächen sind als geplante Wohnbauflächen und entlang der „K5115“ als Mischbauflächen ausgewiesen. Die Verkehrsfläche im Osten ist als solche dargestellt.

Beeinträchtigung: hoch

### **5.1.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft**

Infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung ist mit einer kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet zu rechnen. Zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation und zur Minderung einer erhöhten Wärmebelastung in den Sommermonaten tragen das im Gebiet geplante Grünflächenkonzept mit geplanten Pflanzgeboten und Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen bei.

Weiterhin wird auf die Ausführungen zum Klimaschutz in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Detaillierte Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

Beeinträchtigung: Der Grad der Beeinträchtigung wird zur Offenlage ergänzt.

### **5.1.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser**

#### *Grundwasser*

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers.

Detaillierte Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

Beeinträchtigung: Der Grad der Beeinträchtigung wird zur Offenlage ergänzt.

#### *Oberflächenwasser*

Es sind keine Eingriffe in Oberflächengewässer vorgesehen. Auswirkungen auf Oberflächenwasser sind daher nicht zu erwarten.

### *Wasserschutzgebiet*

Detaillierte Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

Beeinträchtigung: Der Grad der Beeinträchtigung wird zur Offenlage ergänzt.

#### **5.1.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild**

Durch die geplante Bebauung geht eine große, bisher unbebaute und gut einsehbare Freifläche im Norden der Stadt Kenzingen verloren. Eine Minderung des Konflikts kann jedoch durch die geplante Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiet mit umfangreichen Pflanzgeboten erreicht werden.

Detaillierte Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

Beeinträchtigung: Der Grad der Beeinträchtigung wird zur Offenlage ergänzt.

#### **5.1.7 Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung**

Aufgrund der gegebenen Lage der Fläche und der bestehenden Nutzung ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf die landschaftsbezogene Erholung.

Während der temporären Bauphase ist sind jedoch immissionsbedingte Belastungen durch den Baustellenbetrieb in der näheren Umgebung zu rechnen.

Detaillierte Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

Beeinträchtigung: Der Grad der Beeinträchtigung wird zur Offenlage ergänzt.

#### **5.1.8 Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen**

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte

Zur Offenlage wird ein schalltechnischen Gutachten erstellt, das alle relevanten Schallquellen (insbesondere Verkehrslärm und angrenzende Nutzungen) untersucht und entsprechende Maßnahmen entwickelt. Diese werden in der Bebauungsplanung im Zuge der Offenlage berücksichtigt.

Detaillierte Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

Beeinträchtigung: Der Grad der Beeinträchtigung wird zur Offenlage ergänzt.

#### **5.1.9 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter**

Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### **5.1.10 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander sind, soweit erkennbar und von Belang, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Umweltbelange behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zustande kommen, beziehen sich bei Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung und Versiegelung im Wesentlichen auf den Umweltbelang Boden und Fläche. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Umweltbelange Wasser, Arten/Biotop, Klima, Landschaftsbild und Mensch/Wohnen indiziert.

Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen sind durch die Planung nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 3).

### **5.1.11 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)**

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

## **5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung**

In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits auf die Erforderlichkeit der vorliegenden Planung eingegangen. Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

## **6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht**

### **6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bei der Betrachtung anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist auf eine relativ flächensparende Bebauung ausgerichtet.

### **6.2 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

### **6.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind im Kapitel 9 („Integrierter Grünordnungsplan“) aufgezeigt.

Die berücksichtigten und eingearbeiteten Gutachten und Planungsgrundlagen sind dem Kapitel 2 („Bestandsaufnahme Umweltbelange“) bzw. dem Kapitel 8 („Quellen“) zu entnehmen.

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aussagen zu kumulierenden Auswirkungen der Vorhaben im Plangebiet mit Vorhaben in benachbarten Plangebietern können nicht getroffen werden, da die dafür notwendigen Datengrundlagen nicht vorliegen.

Über die Arten und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen kann teilweise eine Aussage getroffen werden (s. Kapitel 2.3 & 2.9). Über die Art und Menge der zu erwartenden Abfälle liegen im Rahmen des geo- und abfalltechnischen Untersuchungsberichts Angaben vor.

### **6.4 Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z.B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten.

#### Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Überwachung auf privaten Flächen: Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Stadt Kenzingen alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Einhaltung der GRZ-Flächen zu kontrollieren. Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Stadt Kenzingen sicherzustellen.

#### Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung und eines Monitorings (festgesetzt im öffentlich-rechtlichen Vertrag) zu überwachen.

## **6.5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach § 2 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

## **7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Eine verständliche Zusammenfassung mit Darstellung der Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanverfahrens.

## **8 Quellen**

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2019): Regionalplan Südlicher Oberrhein
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN des Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim in seiner seit 13.04.2018 wirksamen Fassung
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

### **Internet:**

- DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- KARTENVIEWER DES LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):  
<http://maps.lgrb-bw.de/>
- GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

## 9 Integrierter Grünordnungsplan

### 9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist das Bewertungsverfahren der Ökokontoverordnung. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen sowie der Anerkennung und Anrechnung zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala, die jedem Biotoptyp einen Grundwert zuweist. Diesen Grundwerten können je nach Zustand des Biotoptyps Zu- und Abschläge angerechnet werden. Zusätzlich zu der Bewertung des Umweltbelangs Arten und Biotope findet in dieser Untersuchung eine beschreibende Bewertung der übrigen Umweltbelange statt (Fläche, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Mensch/Wohnen, Kultur-/Sachgüter). Hier wurde eine 5-stufige Klassifizierung vorgenommen (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Bei den umweltrelevanten Maßnahmen ist zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einerseits und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits zu unterscheiden. Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zunächst um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und den in der Bestandanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Sie sind Bestandteil der städtebaulichen Konzeption und beruhen im Wesentlichen auf den in § 1 BauGB formulierten Anforderungen nach nachhaltigen städtebaulichen Entwicklungen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen der Umweltbelange, die nicht vermieden oder vermindert werden können, werden dagegen so weit wie möglich im Rahmen der Abwägung ausgeglichen. Sie bemessen sich aus Art und Schwere der zu erwartenden Eingriffe unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Beurteilung des Vorhabens, d.h. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, wird im Zusammenhang mit den Ausgleichmaßnahmen dargestellt.

## **9.1.1 Vermeidung und Verringerung von Eingriffen**

### **9.1.1.1 Boden**

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen zu sichern (siehe auch Textfassung zum Bebauungsplan). Nach § 1 und § 7 BodSchG ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen, schonenden und haus-  
hälterischen Umgang mit Boden zu achten.

#### **Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz**

- Bodenarbeiten (Abtrag, Auftrag, Umlagerung) dürfen nur bei geeigneten, niederschlagsfreien Witterungsverhältnissen und bei ausreichend abgetrocknetem bzw. gefrorenem Boden erfolgen. Stark feuchte und nasse Böden sind für eine Umlagerung nicht geeignet und dürfen auf keinen Fall befahren werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Vor jeglichen Bodenarbeiten ist die Bodenfeuchte hinsichtlich der Umlagerungseignung von Böden nach DIN 19731 (Abbildung 1 in DIN 19731). bzw. DIN 19639 zu überprüfen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen aus- oder eingebaut werden. Die Tragfähigkeit des Bodens muss dabei jederzeit gewährleistet sein. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Oberflächenbefestigungen sind vorwiegend durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben, usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, durch welche Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Neben den allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung

von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) für die (Weiter-)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.

#### ▪ **Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versicherung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe von Mutterboden soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

#### **9.1.1.2 Artenschutz**

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Um Blend- und Kulissenwirkungen grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, sollte beim geplanten Bauhof bezüglich der Gestaltung der Außenfassaden und des Daches auf entsprechend gering störende Materialien geachtet werden (z.B. Holzverschachtelungen, blendfreie Dächer).

#### **9.1.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

##### **9.1.2.1 Arten und Biotope**

Die Bewertung des Bestands und die Bewertung der Planung nach Ökokontoverordnung (nach digitalen Grundlagen ermittelt) erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

### 9.1.2.2 Boden

#### Eingriff

Der Umweltbelang Boden wird gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) mit seinen einzelnen Bodenfunktionen bilanziert:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4.

In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens, durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts, aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt.

Für die zusätzliche Flächenversiegelung bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird der Kompensationsbedarf anhand der in der Eingriffsregelung vorgegebenen Formel errechnet und detailliert bilanziert.

Unter Einbeziehung der digitalen Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) liegen im Plangebiet zwei Bodentypen vor (s. Kapitel 2.3): „Pseudovergleyter Brauner Auenboden über Gley-Parabraunerde aus Auenlehm über spätwürmeiszeitlichem Hochflutlehm“, „Kolluvien, meist über Parabraunerde, aus holozänen Abschwemmmassen über Sandlöss“.

Die Umrechnung der Wertstufen von Böden in Ökopunkte pro m<sup>2</sup> erfolgt durch Multiplikation der Wertstufe mit dem Faktor 4.

Während der Bauphase findet eine temporäre Beanspruchung von Boden statt. Wie unter Kapitel 5.1.2 und 9.1.1 erläutert, sind bei sachgerechtem Umgang mit Boden während der Bauphase, mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung) Veränderungen des Bodengefüges möglich, jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten, so dass auf eine detaillierte Bilanzierung der temporären Eingriffe verzichtet werden kann.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Zuge der Offenlage über die Bewertungsmatrix der Ökokontoverordnung. Hierbei werden den ermittelten Wertstufen der Bodenbewertung Kennzahlen zugeordnet und entsprechende Ökopunktwerte ermittelt.

## **9.2 Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen**

Die Darstellung der grünplanerischen Festsetzung sowie die Erstellung eines Grünordnungsplan erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.

## **9.3 Zusammenfassende „Eingriffs-/Ausgleichs“ - Bewertung gemäß § 15 BNatSchG**

Die Belange der Umwelt in der dargestellten Form sind im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG und § 1a BauGB gegen die Belange einer für die Stadt Kenzingen bedeutsamen Entwicklung ordnungsgemäß abzuwägen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind, soweit möglich, im Sinne des Vermeidungsgebotes zu verringern und notwendige Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Weitere Ausführungen erfolgen im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren.